

# **Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

## **Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Altena mit Beschluss vom 22.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	53.297.740,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	52.542.467,00 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.878.848,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.374.568,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.818.257,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.785.723,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.127.465,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.367.250,00 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

5.019.465,00 EUR

davon	
Bäderbetrieb der Stadt Altena (Westf.):	302.000,00 EUR
Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.):	590.000,00 EUR
Baubetriebshof der Stadt Altena (Westf.):	0,00 EUR

festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen, werden nicht veranschlagt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf

0,00 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

Das Eigenkapital ist seit 2013 aufgebraucht. Es liegt eine Überschuldung vor.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

48.750.000,00 EUR

davon:

Bäderbetrieb der Stadt Altena (Westf.):	1.000.000,00 EUR
Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.):	2.000.000,00 EUR
Baubetriebshof der Stadt Altena (Westf.):	750.000,00 EUR

festgesetzt.

## **§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	910 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	480 v.H.

## **§ 7**

Ein Haushaltssanierungsplan gem. § 6 Stärkungspaktgesetz wurde aufgestellt. Im Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Der Haushalt bleibt bis zum Ende der Planungsperiode 2024 ausgeglichen.

Globaler Minderaufwand (§75 Abs. 2 Satz 2 GO) ist für Kommunen im Stärkungspakt nicht anwendbar (§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 Stärkungspaktgesetz).

## **§ 8**

Rechtsfolgen der kw- und ku- Vermerke

1. Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan für Beamte der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenze noch nicht erreicht ist.
3. Soweit im Stellenplan für Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.

## **§ 9**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen in den Produktgruppen zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen, ohne bilanzielle Abschreibungen) für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Einzahlungen und Auszahlungen, jedoch nicht für Investitionsmaßnahmen sowie die Personal- und Versorgungsauszahlungen (§ 21 (1) GemHVO). Die Erträge der einzelnen Budgets werden für zweckgebunden innerhalb der Budgets für alle Aufwendungen innerhalb des jeweiligen Budgets erklärt (§ 21 (2) GemHVO).

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2021 sind gem. § 75 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 76 Abs. 2 GO NRW und gem. § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 03.03.2021 zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW erfolgte am 04.05.2021 durch die Bezirksregierung Arnsberg. Die Haushaltssatzung wird bei der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssanierungsplans durch dessen Genehmigung nach § 76 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz NRW mit erfasst.

Der Haushaltsplan 2021 einschl. der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2021 wird zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 80 Abs. 6 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, Zi. 40 verfügbar gehalten.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Altena (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena (Westf.), 04.05.2021

Uwe Kober  
Bürgermeister